Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 74 Ausgegeben Danzig, den 30. September 1933

Inhalt:

190

Verordnung
über den Handel in Registermark.
Vom 28. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der An- und Verkauf von Reichsmark aus Register-Guthaben ist verboten.

Der Senat kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafen bis zu hunderttausend Gulden bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

Danzig, den 28. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

191

Verordnung
betr. die Bildung eines Fischversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig (Fi. V. D.).
Vom 22. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 69 und § 2 Ziffer b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Regelung des Absatzes und der Verwertung von Fischen und Fisch-Erzeugnissen werden im Gebiete der Freien Stadt Danzig zusammengeschlossen:

a) die Betriebe, die Fischfang betreiben oder stehende und fließende Gewässer fischereilich bewirtschaften (Fischergruppe),
b) die Betriebe, die Fische oder Fisch-Erzeugnisse be- oder verarbeiten (Bearbeitergruppe),
c) die Betriebe, welche gewerbsmäßig Fische oder Fisch-Erzeugnisse zum Weiterverkauf ankaufen oder für andere verkaufen oder den Abschluß solcher Geschäfte vermitteln oder im Handel oder an den Verbraucher abgeben (Händlergruppe).

Der Zusammenschluß führt den Namen „Fischversorgungsverband der Freien Stadt Danzig" (Fi. V. D.). Er ist rechtsfähig und hat die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 10. 1933.)

§ 2

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse des Zusammenschlusses regeln sich nach einer noch zu erlassenden Satzung.

§ 3

Der Verband kann insbesondere:

a) die von den Mitgliedern des Verbandes zu liefernden Fischmengen und Fischarten je nach Fangzeit und Fanggelegenheit sowie nach Nachfrage regeln und nötigenfalls die Zufuhr von Fischen und Fisch-Erzeugnissen an den Bedarf anpassen,
b) bei eintretenden Massenfängen zwecks einheitlicher Preisgestaltung zeitweilige Sperren des Fanges und der Anlieferung von Fischarten anordnen,
c) bestimmen, wie das Sammeln und Befördern der Fische zu den Verbraucherorten zu geschehen hat, auch Maßnahmen zur Verbilligung dieser Tätigkeit treffen,
d) vorschreiben, an welche Stelle die in den Verkehr zu bringenden Fische zu liefern sind, insbesondere auch die Lieferung an Be- oder Verarbeitungsbetriebe anordnen,
e) vorschreiben, von welcher Stelle die Fischhändler und sonstigen Fischverteiler, Räuchereien und Röstereien sowie Konservierungsbetriebe und Marinieranstalten Fische zu beziehen haben,
f) die Absatzverhältnisse für Fische und Fisch-Erzeugnisse regeln und zu diesem Zwecke eine Ausgleichsabgabe erheben,
g) die Art der Verrechnung und Bezahlung der Fischlieferung regeln,
h) wirtschaftlich angemessene Preise für Fische und Fisch-Erzeugnisse sowie Bearbeitungs- und Handelsspannen im Verkehr mit Fischen und Fisch-Erzeugnissen unter Beachtung der Vorschrift des § 5 Abs. 2 festsetzen,
i) anordnen, jederzeit alle Nachweise und Angaben über Art und Menge der gefangenen, zugekauften oder in den Verkehr gebrachten Fische, über die voraussichtlichen und tatsächlichen Be- und Verarbeitungsmengen, sowie über die jeweiligen Lagerbestände einzusenden,
k) anordnen, daß die in § 1 Abs. 1 a) bis c) genannten Betriebe sich örtlich zusammenzuschließen oder sich bestehenden örtlichen Vereinigungen anzuschließen haben,
l) zur Deckung der Verwaltungskosten von den Mitgliedern des Verbandes Beiträge nach Maßgabe ihrer Fischlieferungen oder des Umfanges des Fischhandels oder der Fischbe- und Verarbeitung erheben.

§ 3

Der Zusammenschluß steht unter der Aufsicht des Landesbauernführers. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Angelegenheiten des Zusammenschlusses nach Gesetz und Satzung verwaltet werden.

Der Landesbauernführer ist insbesondere befugt:

a) Bücher, Schriften und Rechnungen des Zusammenschlusses einzusehen;
b) von dem Kommissar des Zusammenschlusses (§ 5) und von den Geschäftsführern Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten zu verlangen;
c) an den Sitzungen der Organe des Zusammenschlusses teilzunehmen und die Anberaumung von Sitzungen sowie die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände zu verlangen;
d) Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten des Zusammenschlusses vornehmen zu lassen;
e) Maßnahmen des Kommissars des Zusammenschlusses, insbesondere solche, durch die Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung verhängt werden, außer Wirksamkeit zu setzen und ihre Ausführung zu untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, im Falle der Verhängung einer Sperre oder eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung, auch wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig eingeschränkt wird oder wenn sie gegen das Gesetz oder die Satzung des Zusammenschlusses verstoßen;
f) anstelle der außer Kraft gesetzten Maßnahmen das Erforderliche zu veranlassen;
g) Mitglieder der Organe des Zusammenschlusses und die Geschäftsführer, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen, ihres Amtes zu entheben.

§ 5

Bis zur ordnungsmäßigen Bestellung der Organe des Verbandes nach den Vorschriften der zu erlassenden Satzung bestellt der Landesbauernführer auf jederzeitigen Widerruf einen Kommissar zur vorläufigen Wahrung der Aufgaben und Geschäfte des Verbandes. Der Kommissar vertritt den Fi. V. D. gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stelle eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Durchführung der Verbandsaufgaben kann der Kommissar, sofern er nicht selbst angestellter Geschäftsführer

ist, einen oder mehrere Geschäftsführer — auch mit besonderer Vollmacht — beauftragen. Die Verantwortung für die Geschäftsführung verbleibt jedoch dem Kommissar.

Bei der Festsetzung von Preisen, Bearbeitungs- und Handelsspannen ist ein Preisausschuß anzuhören, der besteht aus:

a) drei Vertretern der Fischer,
b) einem Vertreter der Fischereigenossenschaften,
c) einem Vertreter der privaten Fischräuchereien,
d) einem Vertreter der sonstigen Fischverarbeitungsanstalten,
e) einem Vertreter des Fischhandels,
f) einem Vertreter der Verbraucher.

Die Vertreter zu a) bis f) werden auf jederzeitigen Widerruf von dem Kommissar bestellt.

§ 6

Der Kommissar ist berechtigt, gegen Mitglieder, die gegen die Bestimmungen und Anweisungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1000 G im Einzelfall festzusetzen. Gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen ist binnen 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde beim Senat zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und kann nur darauf gestützt werden, daß die tasächlichen Voraussetzungen für die Verhängung der Zwangsstrafen nicht vorhanden waren. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

Im Wiederholungsfalle oder in schwereren Fällen kann auf Antrag des Kommissars der Fischereischein oder die Erlaubnis zur Be- und Verarbeitung von Fischen und Fisch-Erzeugnissen sowie der Handel mit diesen Gegenständen entzogen werden.

§ 7

Die Beitreibung der festgesetzten Ordnungsstrafen, rückständigen Mitgliederbeiträge, Ausgleichsbeiträge, Umlagen und sonstiger Geldleistungen, die der Zusammenschluß erhebt, erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Der Zusammenschluß als Gläubiger ersucht die Beitreibungsbehörde um Anordnung der Zwangsvollstreckung unter Bezeichnung des Schuldners, der geschuldeten Beträge und des Grundes der Forderung.

Die eingezogenen Beträge fließen, soweit sie nicht an einen Ausgleichsfonds abzuführen sind, an die Verwaltungskasse des Zusammenschlusses. Die Beitreibungsbehörde ist berechtigt 10 % der beigetriebenen Beträge als Ersatz für ihre Unkosten einzubehalten.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

192

Rechtsverordnung

betreffend den Verkehr mit Fischen und Fisch-Erzeugnissen.
Vom 22. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 79, 88 und § 2 b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Wer gewerbsmäßig den Handel mit Fischen oder Fisch-Erzeugnissen betreibt oder Fisch-Erzeugnisse herstellt, bedarf hierzu der Erlaubnis. Der gleichen Erlaubnis bedarf auch der Stellvertreter.

§ 2

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Zeit beschränkt und von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 3

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu versagen bei Unzuverlässigkeit oder bei mangelnder Eignung des Antragstellers für den Gewerbebetrieb oder falls das Bedürfnis durch die Handels- oder Herstellerbetriebe, welche die Erlaubnis erhalten haben, als gedeckt anzusehen ist. Sie ist ferner zu versagen, wenn nicht die Räume, Einrichtungen und Gegenstände vorhanden sind, die zum Betrieb eines Unternehmens der betreffenden Art und Größe erforderlich sind.

Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Antragstellers dartun, insbesondere wenn er die ihm gemachten Auflagen nicht erfüllt oder den Anordnungen und Beschlüssen des Fischversorgungsverbandes zuwiderhandelt. Unzuverlässigkeit ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die vom Fischversorgungsverband festgesetzten Preise und Preisspannen nicht eingehalten werden.

§ 4

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind bis zum 15. Oktober 1933 zu richten:

a) wenn der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz in einem der drei Landkreise hat, an den Landrat;
b) wenn der Gewerbetreibende im Bezirk der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig wohnt oder wenn er seinen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig nicht hat, an den Polizeipräsidenten zu Danzig.

§ 5

Über die Anträge entscheidet für das ganze Staatsgebiet der Polizeipräsident in Danzig. Die bei den Landräten eingegangenen Anträge sind ihm mit einer Stellungnahme des Landrates zuzuleiten. Gegen die Entscheidung des Polizeipräsidenten ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde an den Senat zulässig. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 6

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag sind diejenigen, die bisher den gewerbsmäßigen Handel mit Fischen und Fisch-Erzeugnissen oder die Herstellung von Fisch-Erzeugnissen betrieben haben, zur weiteren Ausübung dieser Tätigkeit in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang befugt.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen des Senats sowie die Nichterfüllung der Auflagen werden mit Geldstrafen bis zu 3000,— G und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

193

Verordnung
zur Abänderung der Schiedsmannsordnung.
Vom 29. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22, 25 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

a) Der § 3 Abs. 1 der Schiedsmannsordnung vom 18. März 1927 (G. Bl. S. 108) erhält folgenden Zusatz:
„In der Stadtgemeinde Danzig werden die Schiedsmänner durch den Senat ernannt."
b) Der § 4 der Schiedsmannsordnung erhält folgenden Zusatz:
„soweit sie nicht vom Senat ernannt werden."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Hoppenrath Hohnfeldt

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.